Allgemeine Auflagen für verkehrsrechtliche Anordnungen und Aufgrabungen in Geislingen an der Steige (Stand 10/2023)

1) Baustellensicherung

- a) Baustellen sind gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu sichern. Sie sind auf den unbedingt erforderlichen Raum zu beschränken.
- b) Die <u>Mindesthöhe</u> zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden beträgt in der Regel (Ziff. III Nr. 11 VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43):
 - 2,2 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen
 - 2,2 m über Radwegen

Im Bereich von Arbeitsstellen kann die Aufstellhöhe bis auf folgende Werte reduziert werden, soweit die Schilder nicht im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt werden:

- 1,5 m innerorts, z. B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen oder abgesperrten Fahrbahnteilen.

Der <u>Mindestabstand</u> zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,30 m betragen. Verkehrszeichen dürfen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden.

- c) Jeweils vor der Baustelle ist das Zeichen 123 StVO (Baustelle) aufzustellen.
- d) Baustellen sind bei Dunkelheit oder wenn die Witterung es erfordert, ausreichend mit elektrisch (aus dem Stromnetz, aus Trockenbatterien oder aus Akkumulatoren gespeist) betriebenen Warnleuchten (Absperrleuchten) wie folgt zu beleuchten:
 - halbseitige Querabschrankungen, mindestens 3 gelbe Leuchten je Fahrstreifen.
 - **ganzseitige Querabschrankungen**, mindestens 5 rote Leuchten je Fahrstreifen. **Längsabsperrungen** (je nach Bedarf) in der Regel ca. alle 6 bis 10 m eine gelbe Absperrleuchte.
- e) Baustellen sind bei witterungsbedingten oder technischen Unterbrechungen so abzuschließen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Vor Gefahrstellen ist durch Zeichen 112 StVO (unebene Fahrbahn) zu warnen. Zusätzlich ist das Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30km/h) aufzustellen.
- f) Straßen dürfen nicht länger als notwendig gesperrt bleiben.
- g) Zugänge / Zufahrten zu Grundstücken müssen frei bleiben. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so sind die betroffenen Besitzer hiervon vor Baubeginn zu unterrichten.
- h) Verkehrsführungen müssen schnell und zweifelsfrei erkennbar sein.
- i) Die Sicherungsmaßnahmen müssen solange aufrechterhalten bleiben, bis der einwandfreie verkehrssichere Zustand der Straße wiederhergestellt ist und Gefährdungen des Verkehrs durch die Baustelle nicht mehr bestehen.
- j) Die Verkehrssicherung hat durch einen Verkehrssicherer zu erfolgen.

2) Schäden durch Baustellen

- a) Entstehen Schäden an den Straßen, dem Gehweg, sonstiger öffentlicher Fläche oder Einrichtungen oder an Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetations-flächen usw. (gemäß DIN 18920 und RAS-LP4) sind diese wieder ordnungsgemäß, im Einvernehmen mit dem Bauhof (Telefon 07331/690320), zu beheben. Der vorherige Zustand ist auf Kosten des Genehmigungsinhabers wiederherzustellen.
- b) Der Genehmigungsinhaber haftet für Schäden aller Art, die an dem Straßenkörper, den öffentlichen Kanälen, Hausanschlusskanälen und öffentlichen Versorgungsleitungen entstehen. Sollte die Stadt von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Genehmigungsinhaber die Stadt von diesen Ansprüchen freistellen.
- c) Der Genehmigungsinhaber trägt die Beweislast dafür, wenn Schäden durch ihn, seiner Erfüllungsgehilfen oder die von ihm sonst mit der Durchführung seines Bauvorhabens beauftragten Dritten verursacht oder verschuldet worden sind.
- d) Die im Baustellenbereich befindlichen Schachtdeckel (Kanal, Gas usw.) sind freizuhalten.
- e) Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Baugrund unter der Straßenfläche sich zu dem beabsichtigten Zweck eignet. Setzungen und Risse im Straßenbereich sind ohne besondere Aufforderung unverzüglich der Bauabteilung des Tiefbauamts anzuzeigen.

Wird es infolge von geänderten Verkehrszuständen, Umleitungen oder ähnlichem erforderlich, dass Verkehrszeichen unkenntlich gemacht werden müssen, dürfen Klebefolien nicht verwendet werden. Der Straßenbaulastträger behält sich vor, beim Anordnungsnehmer Regress zu nehmen.

3) Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor darüber Anordnungen eingeholt zu haben, diese nicht oder in Teilen nicht befolgt oder angeordnete Lichtzeichenanlagen nicht bedient, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

4) Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen

- a) Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen dürfen nur dann aufgestellt bzw. angebracht werden, wenn sie angeordnet sind.
- b) Sie müssen den Bestimmungen der StVO entsprechen (Güteschutzbestimmungen RAL), sich stets in einwandfreiem Zustand befinden und für Fahrzeugführer deutlich erkennbar sein.
- c) Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen sind ordnungsgemäß zu befestigen und dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden.
- d) Änderungen an ortsfest vorhandenen Zeichen dürfen bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nur in Absprache mit dem zuständigen Bauleiter des Straßenbauamtes Kirchheim bzw. der Straßenmeisterei Geislingen vorgenommen werden. Bei solchen Zeichen an Stadtstraßen ist die Genehmigung des städtischen Ordnungsamtes notwendig.

- e) Ortsfeste vorhandene Zeichen, die vorübergehend entfernt werden mussten, sind sofort wieder provisorisch aufzustellen. Ortsfest vorhandene Zeichen, die den vorliegenden Anordnungen nicht entsprechen, sind vorübergehend abzudecken.
- f) Täglich nach Arbeitsschluss dürfen nur die Zeichen aufgestellt bleiben, die unbedingt erforderlich sind.
- g) Die Verkehrszeichen sind entsprechend zu versetzen, wenn die Bauabschnitte verlegt werden.
- h) Alle dieser Verkehrsanordnung entgegenstehenden Verkehrsregelungen und Verkehrszeichen sind entsprechend abzudecken bzw. unkenntlich zu machen (unter Beachtung der Auflage unter obiger Ziffer 2f).

5) Sperrung von Gehwegen

Fußgänger sind, sofern notwendig, durch Hinweisschilder auf den gegenüberliegenden Gehweg zu verweisen oder es sind abgeschrankte, ggf. durch Geländer gesicherte Gehwege bzw. Stege anzulegen (Bauzaunsicherung, nötigenfalls mit Schutzüberdachungen).

6) Sonstiges

- a) Die Anordnung weiterer Verkehrsmaßnahmen bzw. die Rücknahme der Anordnung im Einzelfall bleibt vorbehalten.
- b) Weisungen von Polizeibeamten oder dem gemeindlichen Vollzugsdienst sind zu befolgen.
- c) Für Änderungen der Verkehrsführung / Verkehrsregelung ist eine gesonderte Anordnung des Ordnungsamts einzuholen.
- d) Die Erteilung weiterer Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten.
- e) Nacht- oder Sonntagsarbeit darf nur mit besonderer Erlaubnis durchgeführt werden. Sie ist beim Gewerbeaufsichtsamt Göppingen, Willi-Bleicher-Straße 3, 73033 Göppingen zu beantragen.
- f) Diese Genehmigung beschränkt sich auf die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen. Für die Benutzung privater Grundstücke ist die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen.
- g) Der genannte Verantwortliche muss unter der angegebenen Telefonnummer Tag und Nacht für die Polizei im Notfall erreichbar sein. Wird eine Ersatzvornahme erforderlich, geschieht dies auf Kosten der Baufirma.
- h) Die Baustelle ist regelmäßig vom Unternehmer zu überprüfen.
- i) Fremdmaterialien dürfen nicht in den Kanal geschwemmt werden bzw. der Kanal muss gereinigt werden.

Anlage zur Baugenehmigung bzw. Bestätigung nach Kenntnisgabe

AUFGRABUNGSVORSCHRIFTEN

Sachgebiet 3.2 - Tiefbau des Stadtbauamtes der Stadt Geislingen an der Steige

- Anlage zur straßenverkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO –

1. Technische Grundlagen des Straßenbaus

Im Zuge von Neuverlegungen, Änderungen oder Instandsetzungen von Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Verkehrsflächen, in denen diese Leitungen liegen, aufgebrochen werden. Nach Abschluss der Leitungsarbeiten sind die Verfüllung und die Oberflächenbefestigung mindestens gleichwertig dem ursprünglichen Zustand herzustellen (siehe Punkt 1.7).

Hierbei sind, unabhängig von der jeweiligen rechtlichen Grundlage, die aktuell einschlägigen technischen Richtlinien zu beachten.

Da jede Aufgrabung eine Störung des gewachsenen Gefüges des Straßenaufbaues darstellt, ist eine gleichwertige Wiederherstellung nur unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu erreichen. Die nachfolgenden aufgeführten Richtlinien sind bei der Wiederherstellung von Verkehrsflächen insbesondere einschlägig und daher unbedingt zu beachten:

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

ZTV A-StB 12 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für

Aufgrabungen in Verkehrsflächen

ZTV SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Sicherungsarbeiten an

Arbeitsstellen an Straßen

RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

RStO 12 Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen Tafel 1: Asphaltdecke für Fahrbahnen auf F2- und F3- Untergrund / Unterbau ZTV-E-StB 17 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau **ZTV SoB-StB 20** von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau. TL SoB-StB 20 Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau **DIN 18138** Verkehrswegebauarbeiten -Pflasterdecken, Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen **ZTV Pflaster-StB 20** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen TL Pflaster-StB 06/15 Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen. M FP1 Merkblatt für Flächenbefestigung mit Pflasterflächen und Plattenbelägen; Teil 1 Regelbauweise (ungebundene Ausführung) **ZTV T-StB 95** Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau ZTV Asphalt- StB 07/13 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt **ZTV Fug-StB 15** Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen **M SNAR** Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt **ZTV LW 16** Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von ländlichen Wegen 2016 **DIN 1998** Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung) Baumschutz auf Baustellen RAS-LP 4 ZTV-EW-StB-14 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen auf Straßen

ZTV Beton-StB 07 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für

den Bau von Fahrbahndecken aus Beton

ZTV-BEA-StB 09/13 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für

die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Asphaltbauweise

ZTV-BEB-StB-15 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für

die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Betonbauweise

Es gelten jeweils die aktuellsten Fassungen.

Dem Veranlasser wird empfohlen, diese Richtlinien bereits in der Planungsphase seiner Maßnahmen zu beachten und bei der Vergabe von Bauleistungen in der Ausschreibung zu berücksichtigen.

1.1 Grundsätzliches

Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen der Genehmigung durch das Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen als zuständigen Straßenbaulastträger. Ausgenommen davon sind Straßen, die in einer anderen Straßenbaulast stehen. Der Antragsteller ist erst nach Erhalt folgender Dokumente berechtigt, die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen:

- 1. Aufbruchgenehmigung
- 2. Verkehrsrechtliche Anordnung
- 3. Leitungsauskünfte sämtlicher Medienträger (Strom, Wasser, Abwasser, Gas, usw.)
- 4. Auskünfte über eventuell vorhandene private Leitungen (z.B. PV-Anlage) sind eigenverantwortlich einzuholen
- 5. Auskünfte über Altlasten (z.B. teerhaltige Materialien) sind eigenverantwortlich zu erfragen/erkunden

Sollte der Antragssteller vor Erhalt der v. g. Dokumente mit den Aufgrabungsarbeiten beginnen, handelt er ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 EUR bestraft werden.

1.2 Genehmigungsverfahren

Anträge auf Aufbruchgenehmigung sind, für jede Baustelle gesondert, spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, beim Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen schriftlich einzureichen.

Den komplett ausgefüllten **Antrag auf Aufbruchgenehmigung** sind aktuelle Lagepläne im Maßstab 1: 500 mit genauen Angaben zur Lage und Abmessung des Aufbruchs und den Leitungen beizufügen.

Eine Erteilung der Aufbruchgenehmigung ist erst möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen beim Sachgebiet 3.2 Tiefbau vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die fehlenden

Unterlagen schnellstens nachgereicht werden und der Baubeginn gegebenenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Der Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Baustelle ist in der Regel vor Beginn des Aufbrechens mit dem Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen festzustellen und zu dokumentieren. Zur Beweissicherung muss ein vor Ort Termin mit dem Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen über tiefbau@geislingen.de vereinbart werden. Sollte dies ausbleiben, ist davon auszugehen, dass die öffentliche Verkehrsfläche mängelfrei war. Der Antragsteller handelt hierbei auf eigenes Risiko.

Mindestens drei Tage vor dem tatsächlichen Baubeginn ist dem Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen eine **Baubeginnanzeige** zuzusenden.

Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens 3 Tage vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

Das Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen behält sich vor, bauausführenden Firmen zukünftig die Zustimmung für Aufgrabungsarbeiten zu versagen, sollten diese nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen bzw. wiederholt nicht Ihren Verpflichtungen aus der Aufbruchgenehmigung nachkommen.

Sollte das Versetzen eines Beleuchtungsmastes notwendig sein, so erfolgt dies auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. des Antragstellers und in Abstimmung mit dem AlbWerk – AEW – und dem SG 3.2-Tiefbau der Stadt Geislingen. Das Umsetzen muss 2 Wochen im Voraus beim AEW – Herr Rösch, Tel. 07331 / 209 242 oder E-Mail: michael.roesch@albwerk.de angemeldet werden.

1.3 Sondernutzung

Für die, über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden, Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die gilt insbesondere für:

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Ordnungsamt der Stadt Geislingen zu beantragen.

1.4 Kosten

Sämtliche Kosten für die Baumaßnahme, die verkehrsrechtliche Absicherung, die Sondernutzungserlaubnis und für die einwandfreie Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche trägt der Antragsteller.

Darüber hinaus ist der Antragsteller verpflichtet, die Verwaltungsgebühren, die gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geislingen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu tragen.

1.5 Umsetzung und Sicherung

Die bauausführende Firma ist verpflichtet genügend Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte einzusetzen um die Arbeiten, ohne Unterbrechungen in einem Zuge umzusetzen.

Zugänge und Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr dürfen nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Bei eventuellen Einschränkungen für die Anlieger sind diese rechtzeitig vorher durch den Antragsteller in geeigneter Weise zu informieren (Wurfzettel o.ä.).

Bei akuter Verkehrsgefährdung ist das Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragsstellers zu beheben.

Die Baustelle ist gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung und der RSA / ASR abzusperren und zu sichern.

Das Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen behält sich vor, weitere Auflagen während der Ausführungszeit zu erteilen.

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Sollten diese beschädigt oder entfernt werden, hat er sie auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen.

Sollten Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Sachgebiets 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen festgestellt werden, so ist das Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen dazu berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung bzw. Beseitigung des Verstoßes einzustellen.

Sofern festgestellt wird, dass der Antragsteller und/oder der ausführende Unternehmer auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus nicht über ausreichend Wissen und Können sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügt, ist das Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen berechtigt, die Arbeiten einzustellen und die Ausführungen einer Fachfirma zu übertragen. Hierdurch entstehende zusätzliche Kosten hat der Antragsteller bzw. der ausführende Unternehmer voll zu übernehmen.

1.6 Bauschild

Auf gesonderte Anweisung des Sachgebiets 3.2 Tiefbau hat der Antragsteller bei sämtlichen Aufbrüchen in öffentlichen Verkehrsflächen ein Schild anzubringen, auf dem seine Anschrift und der Ausführungszeitraum der Baumaßnahme vermerkt sind.

1.7 Wiederherstellung und Verdichtung

Die Wiederherstellung des Straßenkörpers (Gehweg) ist unabhängig des angetroffenen Zustandes nach RStO 12 herzustellen. Im Zweifel ist der Aufbau beim Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen zu erfahren.

Gehwege, die nicht älter als 5 Jahre sind, sind auf ihrer gesamten Breite wiederherzustellen.

Das Abfräsen, Abschlagen oder Abflexen von vorhandenen Randsteinen zur Gehwegabsenkung ist nicht zugelassen.

Bei Bordsteinen ist als Unter- und Rückenstütze ein Beton der Güte **C20/25** nachweislich zu Verwendung.

Jede Schicht oder Lage muss auf der ganzen Fläche bei günstigem Wassergehalt gleichmäßig und dem Verwendungszweck entsprechend verdichtet werden.

Die Tragfähigkeitswerte nach ZTV A-StB / ZTV E-StB werden vom Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen beim Verfüllen der Baugrube gefordert. Das Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen ist mindestens drei Tage vor der geplanten Durchführung der Eigenüberwachung zu informieren. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsuntersuchungen sind dem Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen **unaufgefordert** zu übergeben.

1.8 Abnahme

Der Antragsteller hat dem Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen die Fertigstellung der Aufgrabung mittels **Fertigstellungsanzeige** zu melden.

Der Antragsteller leistet die Gewähr für das Verfüllen und Verdichten der Aufgrabungen. Eine Dokumentation darüber (Verdichtungsnachweise, etc.) ist beim Abnahmetermin der Baumaßnahme vorzulegen.

Aufbrüche können in Abwesenheit des Antragstellers abgenommen werden. Dafür Ist jedoch erforderlich, dass der Antragsteller die geforderte Dokumentation der Baumaßnahme mit der Fertigstellungsmeldung dem Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen übergibt.

Bei größeren Maßnahmen findet eine gemeinsame Abnahme mit dem Antragsteller und dem Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen statt.

Die öffentliche Verkehrsfläche wird erst dann durch das Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige sowie die Dokumentation über die Baumaßnahme vorliegen und die wiederhergestellte öffentliche Fläche mängelfrei abgenommen wurde.

Nicht ordnungsgemäß verschlossene Aufbrüche werden auf Kosten des Antragstellers wiederhergestellt, sollte dieser den Aufforderungen des Tiefbaus der Stadt Geislingen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommen oder Gefahr im Verzug sein.

Sofern ein Grundstückskanalanschluss ausgeführt wird, ist der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung mindestens 3 Werktage vor Einsetzen des Sattelstücks (Formstück) an den öffentlichen Kanal zu informieren, damit dieses vom Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung überprüft und förmlich abgenommen werden kann.

Wird der Grundstücksanschluss an den öffentlichen Entwässerungskanal ohne Abnahme angeschlossen, erfolgt die erneute Freilegung oder TVKanaluntersuchung auf Kosten des Antragstellers oder des ausführenden Unternehmers.

1.9 Haftung

Für die Dauer der Bauzeit obliegt dem Antragsteller die Verkehrssicherungs- und Haftpflicht für die von ihm in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsflächen. Er stellt die Stadt Geislingen von Ansprüchen Dritter aus vorstehender Verkehrssicherungs- und Haftpflicht im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht frei.

1.10 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag der Abnahme und beträgt, gemäß BGB, 5 Jahre.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Schäden festgestellt, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, so sind diese vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Die Stadt Geislingen ist berechtigt, im Falle des Verzugs die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

Bei erheblichen Mängeln findet, nach deren Beseitigung, eine erneute Abnahme statt.

1.11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2023 in Kraft.

2. Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen und Baugrundsätze

Grundsätzlich sind die Richtlinien in Gänze zu beachten und anzuwenden. Das Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen hat im Nachfolgenden die Bestimmungen und Baugrundsätze aus diesen Richtlinien zusammengestellt, die in der Praxis häufig oder regelmäßig nicht beachtet oder gar nicht bekannt sind sowie solche, die einen erheblichen Einfluss auf die Qualität und die Dauerhaftigkeit der wieder hergestellten Befestigung haben.

2.1 Unterbau / Verfüllung der Grabenzone

2.1.1 Allgemeine Grundsätze

Es sind nur geeignete, verdichtungsfähige Böden zur Verfüllung zu verwenden. Ist der angetroffene Bodenaushub nicht zum Wiedereinbau geeignet, so ist er abzufahren und durch geeignete Materialien auf Kosten des Antragstellers zu ersetzen. Das Material ist lagenweise einzubauen und lagenweise zu verdichten. Die Schütthöhe, das Verdichtungsgerät und die Intensität der Verdichtung sind in Abhängigkeit von der Bodenart und der ggfs. anranzenden Bebauung zu wählen.

Maßgeblich sind die Verdichtungsmöglichkeiten nach ZTV A-StB, Anhang 1.

2.1.2 Prüfungen

Die Verdichtung der verfüllten Grabenzone ist im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß den Bestimmungen der ZTV-E in Verbindung mit der ZTV-A zu prüfen. Hierzu ist je angefangene 50 Meter Grabenlänge und angefangene Meter Grabentiefe eine Prüfung durchzuführen. Ebenso ist bei Aufgrabungen in Fahrbahnen (je 1.000 m² bzw 100 m Länge) und Fahrbahnquerungen je eine Prüfung vorzusehen. In begründeten Fällen kann der Straßenbaulastträger weitere Prüfungen verlangen.

Die Prüfung kann mittels statischen Plattendruckversuchs nach DIN 18134 oder Prüfung des Sondierwiderstandes mit der leichten Rammsonde nach DIN 4094 durchgeführt werden. Bei, für eine statische Prüfung, unzureichenden Platzverhältnissen ist, bei grobkörnigen und gemischtkörnigen Boden, abweichend hiervon die Durchführung der indirekten Verdichtungskontrolle mittels dynamischem Lastplattendruckversuch nach TP BF-StB, Teil E 4, zugelassen. Bei Anwendungen des dynamischen Plattendruckversuchs als indirektes Prüfverfahren für die Bestimmung des Verdichtungsgrades ist der Umfang der Prüfungen im Vergleich zum notwendigen Prüfumfang bei direkten Prüfverfahren zu verdoppeln.

Die Protokolle der Eigenüberwachung sind dem Straßenbaulastträger unaufgefordert vor Einbau des Oberbelages vorzulegen.

2.2 Oberbau

Die Stärke des wiederherzustellenden Oberbaus richtet sich grundsätzlich nach der angetroffenen Befestigung sowie den Sollstärken gemäß RStO12.

Bei starken Abweichungen der vorgefundenen Stärken zur Sollstärke ist eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger vorzunehmen.

Bei Antreffen von Pflasterbelägen, Betonplatten, wassergebundene Wege, o.ä. ist die Art der Wiederherstellung vorab mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Bei Pflasterbelägen mit Fahrbahnmarkierung ist beim Wiederverlegen darauf zu achten, dass die Markierung in ihrer vorherigen Form wiederhergestellt wird. Ist dies nicht möglich, sind die Steine mit Markierungsfarbe durch neue zu ersetzen und die Markierung ist neu aufzubringen. Es sind **keine Steine mit Markierung wieder zu verwenden**, wenn das ursprüngliche Markierungssymbol nicht wiederhergestellt wird.

2.2.1 Pflasterbettung

Die Pflasterbettung ist aus gebrochenem Mineralstoffgemisch gemäß ZTV Pflaster-StB 20 und TL Pflaster-StB 06/15 herzustellen.

2.2.2 Pflasterfugen

Für die Fugenfüllung sind Mineralstoffgemische 0/3, 0/4, 0/5, 0/8 bzw. 0/11 zu verwenden. Für die Bauweisen mit Verbundsteinpflaster aus Beton (z.B. Duraton) ist für die Fugenverfüllung Basaltsplitt/-sand 0/3 zu verwenden. Die Fugen sind bis zur vollständigen Standfestigkeit einzuschlämmen. Der Einschlämmvorgang ist ggf. mehrfach zu wiederholen. Der Straßenbaulastträger empfiehlt dem Antragsteller daher, ein maschinelles Einschlämmen

auszuschreiben, um nachträgliche Einschlämmvorgänge aufgrund nicht geschlossener Fugen zu minimieren.

2.2.3 Abtreppung

Die Pflasterdecke ist nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel um das Maß der Auflockerung der Randzonen der Schichten ohne Bindemittel zurückzunehmen, **mindestens** jedoch

- um 2 * 15 cm bei Grabentiefen < 2,00
- um 2 * 20 cm bei Grabentiefen -> 2,00 m

Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel nachzuverdichten.

2.2.4 Reststreifen

Reststreifenregelung Asphalt nach ZTV A-StB 12, Absatz 5.2.3

Ist die Restbreite einer Aufgrabung nach dem Nachschnitt kleiner 35 cm zu einer anstehenden Einfriedung / TOK-Band Fuge / oder einer alten Aufgrabung so ist dieser Reststreifen ohne Aufforderung des Straßenbaulastträgers herauszunehmen und in gleicher Weise wie die Aufgrabung zu erneuern. Bei Schiebern, Hydranten, Kontrollschächten und anderen Einbauten ist innerhalb eines Abstandes von 10 cm, ebenfalls der Reststreifen zu entfernen.

Reststreifenregelung Pflaster nach ZTV A-StB 12, Absatz 5.4.4

Bei Fahrbahnen und Parkstreifen beträgt die Reststreifenregelung bis zum Pflasterrand 40 cm. Bei Geh- und Radwegen sind Reststreifen von einer Formatbreite oder einer Breite bis zu 20 cm einschließlich der vorhandenen gebundenen Tragschicht zu entfernen.

2.2.5 Randanpassung von Pflaster

Die Anpassung von Pflaster an bauliche Trennungen hat grundsätzlich **als Nassschnitt** zu erfolgen. Das Brechen oder Zuschlagen von Steinen ist nicht zulässig. Die zugeschnittenen Steine dürfen **nicht kleiner als der halbe** Vollstein sein.

2.3 Bituminöser Oberbau

2.3.1 Abtreppung

Die Asphaltschichten sind nach dem **Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel** um das Maß der Auflockerung der Randzonen der Schichten ohne Bindemittel zurückzunehmen, **mindestens jedoch**

- um 2 * 15 cm bei Grabentiefen < 2,00
- um 2 20 cm bei Grabentiefen ~2,00 m

Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel nachzuverdichten.

Beim Rückschnitt sind alle Asphaltschichten in einem durchgehenden Schnitt zu trennen. Ein Versatz in den Schichtgrenzen ist unzulässig.

2.3.2 Reststreifen

Der Reststreifen ist die verbliebene Befestigung zwischen Aufbruch und nächster baulicher Trennung (Bordstein, Randstreifen, Hauskante) nach dem Rückschnitt der Randzonen. Reststreifen unter einer Breite von 0,35 m sind aufzunehmen und zu ersetzen.

2.3.3 Ränder der Grabung

Grabenränder sind grundsätzlich parallel zur Leitungstrasse anzulegen. Ausbuchtungen der Trasse, z. B. bei Schachtbauwerken sind rechtwinklig auszuführen. Deck- und Binderschichten sind glatt zu trennen also durch Nassschnitt oder Fräsen.

2.3.4 Fugen

Bei Einbau der Deckschicht ist ein bituminöses Schmelzband gemäß MSNAR und ZTV Fug-StB 15 einzuarbeiten. Ersatzweise ist die neue Arbeitsfuge nachträglich zu schneiden und zu vergießen. Bei Verwendung von anschmelzbarem Fugenband sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Das Fugenband ist in den Ecken zu stoßen und nicht rund zu verlegen. Das Fugenband ist einseitig anzuwärmen und an die vorbehandelte Fugenflanke anzuhaften. Ein nachträgliches Ablösen durch überfahren o. ä. ist zu verhindern.
- Bei Erfordernis ist der obere Rand des Fugenbandes nach Einbau der Deckschicht nachträglich zu schmelzen.

Unabhängig von der Art der Fugenausbildung in der Deckschicht sind alle Flanken der durchtrennten Asphaltschichten mit Heißbitumen 160/220, Bitumenemulsion oder bitumenhaltigem Voranstrich vollflächig anzustreichen oder zu beschichten. **Haftkleber darf für die Flanken nicht verwendet werden.**

2.4 Asphalteinbau

Beim Handeinbau von Asphaltmischgut sind **grundsätzlich Thermokübel** zum Antransport des Mischgutes zu verwenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch bei kleinen Mengen die nach den technischen Vertragsbedingungen geforderten Temperaturen eingehalten werden können. Im Gegensatz zur ZTV Asphalt ist nach ZTV A bei Aufgrabungen ab **Lufttemperaturen von unter + 5 °C kein Deckeneinbau** mehr zulässig. Die vorgeschriebenen Temperaturen nach ZTV Asphalt sind zu beachten.

Vor Einbau einer Asphaltschicht ist die Unterlage sorgfältig zu reinigen und vollflächig mit einem geeigneten Bindemittel anzusprühen. Die Art und Dosierung des Bindemittels richtet sich nach den Tabellen 1 und 2 des M-SNAR.

Beim Einbau von Trag- und Binderschichten ist besonders Wert auf die Verdichtung der Eckund Randbereiche zu legen. Wenn diese für Walzen und Rüttelplatten unzugänglich sind, ist die Verdichtung mit einem anderen Gerät, z.B. einem Vibrationsstampfer, sicherzustellen.

2.4.1 Griffigkeit der Asphaltoberfläche

Beim Einbau von Deckschichten in verkehrswichtigen, hoch belasteten Straßen ist die Herstellung einer den Richtlinien entsprechenden Griffigkeit sicherzustellen. Dies erfolgt zum einen durch die Verwendung entsprechender Zuschlagstoffe bei der Mischgutherstellung und weiterhin durch Einwalzen geeigneter Splitte in die frisch eingebaute Deckschicht. In diesem Fall hat der **Veranlasser** sich **frühzeitig** mit dem Straßenbaulastträger über die Maßnahmen abzustimmen. Bei fehlender Abstimmung wird der Straßenbaulastträger keine Zustimmung zur Aufgrabung erteilen. Im Rahmen der Überwachungspflicht des Verkehrssicherungspflichtigen wird der Straßenbaulastträger stichprobenartig die Griffigkeit bei entsprechenden Aufgrabungen prüfen. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte nach ZTV Asphalt erfolgt keine Abnahme und der Veranlasser bleibt verkehrssicherungspflichtig. Er hat die Beseitigung des Mangels zu veranlassen und zu tragen.

2.4.2 Ebenheit

Die Grenzwerte der Ebenheit richten sich nach ZTV-A, Abschnitt 1.5.4. Der Anschluss der neuen Oberfläche an die alte Oberfläche ist bündig auszuführen. Vor allem in Fahrbahnen ist mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten. Bei dicht angebauten Straßen im Stadtgebiet können bereits geringfügige Überhöhungen in der Fahrspur zu starker Geräuschbildung und Erschütterungen im Untergrund durch den Verkehr führen.

2.4.3 Zweistufiger Einbau

Unter zweistufigem Einbau ist hier der zeitversetzte Einbau verschiedener Schichten des bituminösen Aufbaues zu verstehen. In der Praxis hat sich eingespielt, dass nach dem Verfüllen der Grabung und dem Einbringen der unteren bituminösen Trag- und Binderschicht die Deckschicht aus Gründen der Rationalisierung erst in einer zweiten Baustufe, teilweise zu einem erheblich späteren Zeitpunkt eingebaut wird. Die fehlende Deckschicht, vor allem in Fahrbahnen, stellt - auch bei entsprechender Beschilderung- eine Gefährdung, in jedem Fall jedoch eine Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs dar. Es werden daher folgende Fristen für den Einbau der Deckschichten festgelegt:

Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen: 2 Arbeitstage Nebenflächen und Fahrbahnen aller sonstigen Straßen: 5 Arbeitstage

Abweichungen hiervon bedürfen zwingend der Abstimmung mit dem Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen.

Sollte der Einbau der Deckschicht witterungsbedingt oder aus technischen, logistischen oder sonstigen Gründen nicht innerhalb dieser Zeit möglich sein, so ist die Fläche bis zur endgültigen Herstellung bis auf das Niveau der umliegenden Fläche mit einem anderen geeigneten Material verkehrssicher zu schließen.

2.4.4 Oberbau aus Beton

Beim Antreffen von Trag- oder Deckschichten aus Beton ist die Vorgehensweise generell mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

2.4.5 Oberbau aus Misch- und Sonderbauweisen

Beim Antreffen von Misch- und Sonderbauweisen (Großplatten, bituminöse Deckschicht auf Pflaster o. ä.) ist die Vorgehensweise generell mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

2.5 Randeinfassungen

Kreuzt die Leitungstrasse eine Randeinfassung wie z.B. Hochbord, Tiefbord oder Rinnenanlagen, so ist diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wiederherzustellen. **Unterhöhlungen sind nicht zulässig.** Es sind immer ganze Borde zu ersetzen. Beschädigte Borde sind nicht mehr einzubauen. Bei Beschädigungen oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten beschädigte oder altersbedingt abgängige Borde hat der Veranlasser zu melden.

2.6 Markierungen, Beschilderung und sonstige Straßeneinrichtungen

Markierungen, die im Zuge einer Aufgrabung entfernt wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich wiederherzustellen. Beschilderung, Geländer, Mülleimer und ähnliche Gegenstände der Straßeneinrichtung sind vorsichtig auszubauen, zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen. Bei Beschädigungen oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten beschädigte oder altersbedingt abgängige Gegenstände hat der Veranlasser zu melden.

3. Besondere Regelungen

3.1 Verlegung von Leerrohren

Kabel sind bei Straßenquerungen grundsätzlich in Leerrohren zu verlegen. Bei der Verlegung der Leerrohre hat der Veranlasser sorgfältig zu prüfen, ob die Verlegung zusätzlicher Leerrohre oder Bündelungsleerrohre für spätere Netzerweiterungen sinnvoll ist und dies im Bedarfsfall zu berücksichtigen. Dem Straßenbaulastträger ist ein Bestandsplan zu übergeben. Die Form der Übergabe (Papier, digital, o.ä.) ist vorher beim Sachgebiet 3.2 Tiefbau der Stadt Geislingen zu erfragen.

3.2 Aufbruchsfrele Leitungsverlegung

In bestimmten Fällen, z. B. bei der Kreuzung verkehrswichtiger Straßen, kann der Straßenbaulastträger die Zustimmung zur Aufgrabung verweigern und eine aufgrabungsfreie Verlegung mittels grabenloser Verlegung vorschreiben.

3.3 Leitungserkundigungspflicht

Der Nutzungsberechtigte oder das von ihm beauftragte Unternehmen hat sich, maximal 8 Arbeitstage vor Baubeginn, bei den nachfolgend aufgeführten Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren Lage und Verlauf zu erkundigen. Die entsprechenden aktuellen Planunterlagen müssen hierbei vorliegen.

Abwasserleitungen: Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Wasserversorgung: EVF, LW

Gasversorgung: EVF

Breitband / Telefon: Telekom, Unitymedia, Netcom, etc.

Strom: Albwerk

Private Leitungen: Eigenverantwortlich erkunden und erfragen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erdleitungen von sonstigen Betreibern vorhanden sind. Diese sind von dem Berechtigten eigenverantwortlich und gesondert zu ermitteln.